

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1424 | Fax: 0291/94-26116 | E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln in den Kreishäusern in Meschede (Steinstraße 27, 59872 Meschede), Brilon (Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon) und Arnsberg (Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg) erhältlich.

Außerdem wird das Amtsblatt auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
148	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 03.07.2026	269
149	Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz	271
150	Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2025	271
151	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2025	274
152	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	277
153	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	278
154	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	280
155	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	282
156	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	283
157	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	285

158	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	287
159	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	288
160	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	290
161	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	291
162	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	293
163	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	294
164	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	294
165	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	295
166	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	295
167	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	296
168	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	296
169	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	297
170	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	297
171	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	298
172	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	298
173	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	299
174	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	300

148 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 03.07.2026

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 03.07.2026, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Ersatzbestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin für den Kreistag und den Kreisausschuss für die restliche Dauer der 11. Wahlperiode
2. Einwohnerfragestunde gem. § 7a der Geschäftsordnung für den Kreistag
3. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 27.03.2026
4. Controlling und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes nach LGG
5. Landtagswahl am 25. April 2027;
hier: Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses
6. Beflaggung der Kreisgebäude des Hochsauerlandkreises mit der Regenbogenflagge anlässlich des ersten Christopher Street Days in Arnsberg am 22. August 2026
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 10. Juni 2026
7. Neubesetzung von Ausschüssen;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 15.06.2026
8. Umstellung der Niederschriften von Kreistags- und Ausschusssitzungen von Ergebnisprotokollen auf Verlaufsprotokolle;
hier: Antrag der Kreistagsgruppe Die Linke vom 22.06.2026
9. Übernahme von freiwilligen Aufgaben durch die örtliche Rechnungsprüfung;
hier: Übernahme der Rechnungsprüfung für den Trägerverein Wintersportarena Sauerland/Siegerland-Wittgenstein e.V. sowie der Prüfung von Maßnahmen nach dem NRW-Infrastrukturgesetz für Kommunen ohne eigene Rechnungsprüfung
10. *Haushaltsangelegenheiten*
 - 10.1 Haushalt 2026
hier: Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg zur Haushaltssatzung
 - 10.2 Haushalt 2026
 1. Bericht zur Ausführung des Haushalts
 - 10.3 Bericht über die Investitionsmittel aus dem "Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität" bzw. dem "Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025-2036"
hier: Antrag der CDU-Fraktion/FDP-Gruppe vom 24.03.2026
11. *Angelegenheiten der Wirtschaft, Struktur und des Tourismus*
 - 11.1 Beteiligung an der Südwestfalen Agentur GmbH
Fortführung ab dem Jahr 2027
12. *Umweltangelegenheiten*
 - 12.1 Entscheidung über Widersprüche des Naturschutzbeirats gegen Befreiungsentscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde
hier: Noch offene Widersprüche aus der Sitzung vom 5. Februar 2026
 - 12.2 Entscheidung über Widersprüche des Naturschutzbeirats gegen Befreiungsentscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde
hier: Widerspruch aus der Sitzung vom 20. Mai 2026

13. *Angelegenheiten der Gesundheit und des Sozialen*
- 13.1 Fortführung der Stellen aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst
hier: Antrag der CDU Kreistagsfraktion Hochsauerlandkreis vom 27.01.2026
- 13.2 Freiwillige Leistungen
hier: Förderung der Frauenberatungsstellen Meschede und Arnsberg für die Jahre 2027 bis 2031
14. *Angelegenheiten der Jugendhilfe*
- 14.1 Ankerplatz Norderney;
Planungsauftrag zur Ermittlung des Sanierungsaufwandes der Einrichtung
- 14.2 Satzung des Hochsauerlandkreises über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
Stellungnahme und Positionspapier der Ortsgruppe der Kindertagespflegepersonen der Städte Hallenberg, Medebach und Winterberg
Stellungnahme betroffener Kindertagespflegepersonen
15. *Angelegenheiten des Bauens, Verkehrs und der Mobilität*
- 15.1 Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
hier: Reorganisation des Zweckverbands
- 15.2 Bestellung der Vertreter/innen des Kreises zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Drittorganisationen;
hier: Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
16. *Angelegenheiten der Abfallwirtschaft*
- 16.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2025 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
- II Nichtöffentlicher Teil**
17. Vergabeangelegenheit:
Neuausschreibung der Kopier- und Drucksysteme des Hochsauerlandkreises zum 01.01.2027
18. Vergabeangelegenheit:
Grundhafte Erneuerung einer Straßenbrücke im Zuge der K 15 über die Bahnstrecke 2550 in Olsberg
19. Vergabeangelegenheit:
Grundhafte Erneuerung der K47/2, Ortsdurchfahrt Assinghausen
Gemeinsame Ausschreibung mit der Stadt Olsberg und der Hochsauerlandwasser GmbH

Meschede, 25.06.2026

gez.
Grosche
Landrat

149 BEKANNTMACHUNG ZU § 7 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in Kraft getreten am 1. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung geben der Landrat des Hochsauerlandkreises gegenüber dem Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Arnsberg und die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Auskünfte sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten des Hochsauerlandkreises im Kreishaus in Meschede, Steinstraße 27, beim Fachdienst 11 -Kommunalaufsicht, Kreistag-, Ebene 6, Raum 606 erfolgen.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Meschede, 25. Juni 2026
Az.: 11/10.24.40/02

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Grosche

150 BEKANNTMACHUNG DER ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2025

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Gemeindeordnung NW machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH hat am 10.06.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme von 52.350,90 € und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0 € festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Dipl.-Kaufmann Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 20.05.2026 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom

01.01.2025 4 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- Beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- Beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- Führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches un-

vermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, den 16.06.2026

gez.
Oliver Dülme
Geschäftsführer

gez.
ppa. Frank Kleine-Nathland

151 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2025

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Gemeindeordnung NW machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH hat am 10.06.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme von 13.603.652,44 € und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0 € festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Dipl.-Kaufmann Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 20.05.2026 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit so wie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während meiner Prüfung feststellen."

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, den 16.06.2026

gez.
Oliver Dülme

Geschäftsführer

gez.
Manuel Sellmann

152 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Trianel Windpark Sundern GmbH & Co. KG, v.d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn GF Dr. Markus Hakes auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen; hier: Typenwechsel von Typ Enercon E-175 EP5 E1 auf Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von je 7.000 kW (WEA 13 und 14)

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Trianel Windpark Sundern GmbH & Co. KG, v.d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn GF Dr. Markus Hakes, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen auf ihren Antrag vom 05.03.2026 die Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen; hier: Typenwechsel von Typ Enercon E-175 EP5 E1 auf Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von je 7.000 kW (WEA 13 und 14) in der Gemarkung Hagen, Flur 4, Flurstücke 85, 92, 78, 7, 71, 2, 3, 50 am 27.05.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Änderung des Anlagentyps von zwei Windenergieanlagen (WEA):

Bezeichnung:	WEA 13
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.:	8194849.1
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	162
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	249,5
Gemarkung:	Hagen
Flur:	4
Flurstücke:	2, 3, 71, 50

Bezeichnung:	WEA 14
Typ:	Enercon E-175 EP5 E2
Anlage-Nr.:	8194849.2
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	162
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	249,5
Gemarkung:	Hagen
Flur:	4
Flurstücke:	7, 78, 85, 92

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gem. § 74 BauO NRW 2018

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 26.06.2026 bis zum 09.07.2026 eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG).

Brilon, 25.06.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40124-2026-04

Im Auftrag
gez. Linnenweber

153 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der ENOVA Windpark Meschede Betriebs GmbH & Co. KG,
v.d. ENOVA Value Verwaltungs GmbH, v.d. GF Dipl.-Oec. Hauke Brümmer
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b BlmSchG für die Änderung und den Betrieb von 3
Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149-5.7 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser
von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer Nennleistung von je 5.700 kW (WEA 01 bis 03)**

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ENOVA Windpark Meschede Betriebs GmbH & Co. KG, v.d. ENOVA Value Verwaltungs GmbH, v.d. GF Dipl.-Oec. Hauke Brümmer, Steinhausstraße 112, 26831 Bunderhee auf ihren Antrag vom 14.04.2025 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b BlmSchG für die Änderung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149-5.7 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer Nennleistung von je 5.700 kW (WEA 01 bis 03) in der Gemarkung Drasenbeck, Flur 5, Flurstücke 36, 34/1, Flur 6, Flurstücke 38, 47, 48, 41, Gemarkung Remblinghausen, Flur 4, Flurstücke 32, 30/1 am 18.06.2026 erteilt. Es werden drei Bestandsanlagen repowert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung: WEA 01
Typ: Nordex N149-5.7
Anlage-Nr.: 8195155.1
Nennleistung [kW]: 5.700
Nabenhöhe [m]: 164
Rotordurchmesser [m]: 149,1
Gesamthöhe [m]: 238,55
Gemarkung: Remblinghausen
Flur: 4
Flurstück: 30/1, 32

Bezeichnung: WEA 02
Typ: Nordex N149-5.7
Anlage-Nr.: 8195155.1.2
Nennleistung [kW]: 5.700
Nabenhöhe [m]: 164
Rotordurchmesser [m]: 149,1
Gesamthöhe [m]: 238,55
Gemarkung: Drasenbeck
Flur: 6 / 5
Flurstücke: 38 / 34/1, 36

Bezeichnung: WEA 03
Typ: Nordex N149-5.7
Anlage-Nr.: 8195155.3
Nennleistung [kW]: 5.700
Nabenhöhe [m]: 164
Rotordurchmesser [m]: 149,1
Gesamthöhe [m]: 238,55
Gemarkung: Drasenbeck
Flur: 6
Flurstücke: 41, 47, 48

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und §§ 39 und 40 LFoG
- Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Hygiene- und Infektionsschutz, zum Naturschutz, zum Forstrecht, zur Flugsicherung und zur Geologie.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.06.2026** bis zum **09.07.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG).

Brilon, 25.06.2026

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40249-2025-04

Im Auftrag

gez. Linnenweber

154 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

v.d. Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH, v.d. GF Jürgen Hochstein

auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Nordex N-175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW; Antragsgegenstand: Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen der Schallemissionen

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung des Vorbescheides-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, v.d. Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH, v.d. GF Jürgen Hochstein, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen auf ihren Antrag vom 31.10.2025 auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Nordex N-175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW; Antragsgegenstand: Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen der Schallemissionen in der Gemarkung Endorf, Flur 2, Flurstücke 1, 54, 2, 29, Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 30, 24, 31, 27, 25, 26, 22, Flur 4, Flurstücke 74, 23, 22, 31, 10, Flur 9, Flurstück 174 am 18.05.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Entscheidung sind, wie folgt erteilt:

1. Standort und Typ

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke (Rotorüberstrich)
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N-175	6.800	179	175	WEA 1	430.769 5.683.741	Endorf / 2 / 1, 2, 29, 54

						Stockum / 9 / 174
Nordex N-175	6.800	179	175	WEA 2	431.201 5.683.563	Stockum / 4 / 74, 10
Nordex N-175	6.800	179	175	WEA 3	430.947 5.682.898	Stockum / 4 / 23, 31, 22
Nordex N-175	6.800	179	175	WEA 4	431.035 5.682.270	Stockum / 11 / 30, 22, 24, 25, 26, 27, 31

2. **Betrieb – Schall**

Tagzeit (6:00 – 22:00 Uhr)

Nr.	Betriebsweise	Nennleistung	Summenschallleistungspegel	Rotornenn-drehzahl
WEA 1 bis 4	Mode 0	max. 6.800 kW	max. L ₀ =109,0 dB(A)	max. 9,4 U/min

Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr)

Nr.	Betriebsweise	Nennleistung	Summenschallleistungspegel	Rotornenn-drehzahl
WEA 1 und 2	Mode 0	max. 6.800 kW	max. L ₀ =109,0 dB(A)	max. 9,4 U/min
WEA 3	Mode 3	max. 6.070 kW	max. L ₀ =107,6 dB(A)	max. 8,8 U/min
WEA 4	Mode 8	max. 5.030 kW	max. L ₀ =103,5 dB(A)	max. 8,6 U/min

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.06.2026** bis zum **09.07.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.06.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40618-2025-04

Im Auftrag
gez. Linnenweber

155 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Nicole Schröder auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (M-WEA 05) vom Typ Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.800 kW Nennleistung

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Nicole Schröder, Ringstraße 27, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 12.09.2024 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (M-WEA 05) vom Typ Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.800 kW Nennleistung in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 4, Flurstücke 146, 147, 148, 149, 150, 151, 128, 129, 130, 131, 138, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 169, 184, 371, 376 und 377 am 15.06.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	M-WEA 05
Typ:	Nordex N175
Anlagen-Nr.:	0003296.0001
Nennleistung [kW]:	6.800
Nabenhöhe [m]:	179
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	266,5
Gemarkung:	Niedermarsberg
Flur:	4
Flurstück:	146, 147, 148, 149, 150, 151, 128, 129, 130, 131, 138, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 169, 184, 371, 376 und 377

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung,
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und

- Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler und für eine Abfüll- und Umschlagfläche

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.06.2026** bis zum **09.07.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.06.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40486-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft

156 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Nicole Schröder auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (M-WEA 01) vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 7000 kW) sowie Standortverschiebung

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Nicole Schröder, Ringstraße 27, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 10.06.2025 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung

des Anlagentyps der Windenergieanlage (M-WEA 01) vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 7000 kW) sowie Standortverschiebung in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 3, Flurstücke 15, 14, 246, 11, 10, 323, 6, 5, 331, 2, Flur 4, Flurstücke 381, 382 und 380 am 15.06.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	M-WEA 01
Typ:	Nordex N163
Anlagen-Nr.:	0003292.0001
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	164
Rotordurchmesser [m]:	163
Gesamthöhe [m]:	245,5
Gemarkung:	Niedermarsberg
Flur:	3 / 4
Flurstück:	2, 15, 14, 246, 11, 10, 323, 331, 6, 5 / 381, 381 und 380

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler und für eine Abfüll- und Umschlagfläche

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.06.2026** bis zum **09.07.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.06.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40352-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft

157 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Eurowind Energy GmbH, v. d. GF Jens Rasmussen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und 3) des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 6.200 kW sowie einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244m und einer Nennleistung von 6.000 kW

im Stadtgebiet Olsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Eurowind Energy GmbH, v. d. GF Jens Rasmussen, Stahlwiete 21 a, 22761 Hamburg auf ihren Antrag vom 26.06.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und 3) des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 6.200 kW sowie einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244m und einer Nennleistung von 6.000 kW in der Gemarkung Bruchhausen (OL), Flur 18, Flurstück 16, Flur 9, Flurstücke 78, 50, 82, 81, 44, 31, 36, 42,43, 48, Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstücke 45, 38, 31, 29, 30, 26 am 22.06.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1,6,2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	WEA 1
Typ:	Vestas V162
Anlagen-Nr.:	8195033.1
Nennleistung [kW]:	6.200
Nabenhöhe [m]:	169
Rotordurchmesser [m]:	162
Gesamthöhe [m]:	250
Gemarkung:	Bruchhausen
Flur:	9
Flurstücke:	78, 31, 38, 50

Bezeichnung:	WEA 2
Typ:	Vestas V150
Anlagen-Nr.:	8195033.5
Nennleistung [kW]:	6.000

Nabenhöhe [m]: 169
Rotordurchmesser [m]: 150
Gesamthöhe [m]: 244
Gemarkung: Bruchhausen
Flur: 9 / 18
Flurstücke: 82, 36, 42, 43, 44, 48, 81 / 16

Bezeichnung: **WEA 3**
Typ: Vestas V162
Anlagen-Nr.: 8195033.4
Nennleistung [kW]: 6.200
Nabenhöhe [m]: 169
Rotordurchmesser [m]: 162
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Wiemeringhausen
Flur: 4
Flurstücke: 45, 26, 29, 30, 31, 38

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zum Forstrecht, zur Geologie und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.06.2026** bis zum **09.07.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.06.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40371-2025-04

158 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Nicole Schröder auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 7.000 kW (M-WEA 06)

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Nicole Schröder, Ringstraße 27, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 30.06.2025 die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 7.000 kW (M-WEA 06) in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 3, Flurstücke 88 und 87 am 15.06.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	M-WEA 06
Typ:	Nordex N163
Anlagen-Nr.:	0003292.2
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	164
Rotordurchmesser [m]:	163
Gesamthöhe [m]:	245,5
Gemarkung:	Niedermarsberg
Flur:	3
Flurstück:	88 und 87

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler und für eine Abfüll- und Umschlagfläche

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 26.06.2026 bis zum 09.07.2026 eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.06.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40376-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft

159 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Nicole Schröder auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (M-WEA 02) vom Typ Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.800 kW Nennleistung

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Nicole Schröder, Ringstraße 27, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 12.09.2024 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (M-WEA 02) vom Typ Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.800 kW Nennleistung in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 4, Flurstücke 326, 210, 320, 44, 325, 203, 202, 378, 211, 212, 385 und 45 am 15.06.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung: M-WEA 02

Typ: Nordex N175
Anlagen-Nr.: 0003294.0001
Nennleistung [kW]: 6.800
Nabenhöhe [m]: 179
Rotordurchmesser [m]: 175
Gesamthöhe [m]: 266,5
Gemarkung: Niedermarsberg
Flur: 4
Flurstück: 326, 210, 320, 44, 325, 203, 202, 378, 211, 212, 385 und 45

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler und für eine Abfüll- und Umschlagfläche

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.06.2026** bis zum **09.07.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.06.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40487-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft

160 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Nicole Schröder auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (M-WEA 03) vom Typ Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.800 kW Nennleistung

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Nicole Schröder, Ringstraße 27, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 12.09.2024 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (M-WEA 03) vom Typ Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.800 kW Nennleistung in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 4, Flurstücke 387, 227, 386, 180, 389 und 390 am 15.06.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	M-WEA 03
Typ:	Nordex N175
Anlagen-Nr.:	0003298.0001
Nennleistung [kW]:	6.800
Nabenhöhe [m]:	179
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	266,5
Gemarkung:	Niedermarsberg
Flur:	4
Flurstück:	387, 386, 389, 390, 227 und 180

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler und für eine Abfüll- und Umschlagfläche

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 26.06.2026 bis zum 09.07.2026 eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.06.2026

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40488-2024-04

Im Auftrag

gez. Kraft

161 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Nicole Schröder auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (M-WEA 04) vom Typ Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.800 kW Nennleistung

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Rotes Land Erlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Nicole Schröder, Ringstraße 27, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 12.09.2024 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (M-WEA 04) vom Typ Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.800 kW Nennleistung in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 3, Flurstücke 228 und 168, Flur 4, Flurstücke 243, 247, 246, 245 und 244 am 15.06.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	M-WEA 04
Typ:	Nordex N175
Anlagen-Nr.:	0003299.0001
Nennleistung [kW]:	6.800
Nabenhöhe [m]:	179
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	266,5

Gemarkung: Niedermarsberg
Flur: 4 / 3
Flurstück: 243, 247, 246, 245, 244 / 228 und 168

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler und für eine Abfüll- und Umschlagfläche

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit Auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 26.06.2026 bis zum 09.07.2026 eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.06.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40490-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft

162 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der BayWa r.e. Energieprojekte GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG

im Stadtgebiet Olsberg

Die BayWa r.e. Energieprojekte GmbH, v. d. Herrn GF Jörg Pelzin mit Sitz in 81925 München hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 30.04.2026 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für den Windpark Olsberg-Heidkopf in Olsberg-Assinghausen, Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 31, 27 und 19 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Änderung des Anlagentyps auf ENERCON E-138 EP 3 E 3 mit einer Nennleistung von ja 4,26 MW, einer Nabenhöhe von 130,64, einem Rotordurchmesser von 138, 25 m und einer Gesamthöhe von 199.76 m.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, sowie Wald und Holz NRW Regionalforstamt Soest-Sauerland geprüft.

Seitens des Antragstellers wurden u.a. die Koordinaten der Anlagenstandorte, technische Zeichnungen zu den Eingriffsflächen, weiterführende Informationen zum Vorhaben (Projektbeschreibung, Gebiet, etc.), Gutachten zu möglichen Immissionen sowie naturschutzfachliche Informationen im Rahmen des Antrags zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung hat die Untere Naturschutzbehörde für Ihren Zuständigkeitsbereich basierend auf eigenen Datenrecherchen (@LINFOS, LP Olsberg, MTB, Energieatlas) und den bereitgestellten Unterlagen folgendes abgeschätzt, sowie dem Genehmigungsbescheid festgestellt, dass durch das Vorhaben nicht mit artenschutzrechtlichen Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist, wenn die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Hinsichtlich der Fauna werden die im Fachbeitrag Artenschutz (Ecoda, 2023a) und im LBP (Ecoda, 2023b) dargestellten Maßnahmen zur Kompensation weiterhin als gültig und ausreichend wirksam erachtet (Ecoda, 2026). Dies entspricht der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde. Die Wirkradien WEA-empfindlicher Arten sind gemäß BNatSchG und ergänzend des Modul A zu betrachten. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Schwerpunktorkommens für die Brutvogelart Schwarzstorch. Im näheren Bereich des Vorhabens lassen sich Gebiete mit besonderem (gesetzlichen) Schutzstatus feststellen: Biotopkataster- und Biotoptyp-Flächen, Biotopverbund-Flächen, § 7 FFH-Gebiete und VSG, § 23 Naturschutzgebiete, § 24 Nationale Naturmonumente, § 28 Naturdenkmäler, § 29 geschützte Landschaftsbestandteile, § 30 geschützte Biotope. Aufgrund der Entfernung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet und können bei Bedarf mittels geeigneter Schutzmaßnahmen vermieden werden. Die geplanten WEA befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Olsberg“ (Typ A). Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG in der seit dem 01.02.2023 gültigen Fassung ist die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Die geplanten WEA liegen nicht in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Da die bislang genehmigte Gesamthöhe beträgt 198,5 m und die zur Änderung beantragte Gesamthöhe 199,76 m, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht erheblich höher. Die geplante Änderung des Anlagentyps hat keine Auswirkungen auf die Genehmigung der WEA-Standorte im Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund von Form und Größe der WEA sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unvermeidbar und müssen mit einer Ersatzgeldzahlung ausgeglichen werden. Die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen sowie die Berechnung des zu zahlenden Ersatzgeldes erfolgen im „Nachtrag zur Deltaprüfung“ (Ecoda, 2026) und bedürfen keiner weiteren Betrachtung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Unteren Wasserbehörde, sowie Wald und Holz NRW Regionalforstamt Soest-Sauerland sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreich Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 25.06.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40212-2026-04

Im Auftrag
gez. Kraft

163 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Emir Fejzic *04.07.1981, zuletzt wohnhaft in 59939 Olsberg, Sonnenweg 2, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Anhörung über die beabsichtigte Ablehnung des Einbürgerungsantrages nach § 10 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 18.02.2025 zuzustellen (Az.: 32.33.20-40 Nr. 173/2025).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Anhörung liegt bei meiner Einbürgerungsbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 324, zur Entgegennahme bereit.

Die Anhörung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

59872 Meschede, 09.06.2026
Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 32/3 Einbürgerung
Az.: 32.33.20-40 Nr. 173/2025

Im Auftrag
gez. Pfau

164 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Drenka Vucic *13.03.1955, zuletzt wohnhaft in 59846 Sundern (Sauerland), Pfarrer-Spielmann-Straße 13 a, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK M5391 wegen Nichtteilnahme an einer Rückrufaktion des Fahrzeugherstellers durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 22.06.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK M5391).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 22.06.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, 22.06.2026

Im Auftrag
gez. Heppelmann

165 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Sergiy Ivanchyna, zuletzt wohnhaft Ukraine in der Ukraine, immer noch unbekannten Aufenthaltes, ist das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.06.2026 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 8881 L).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 246, zur Entgegennahme bereit.

Das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 11.06.2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 8881 L

Im Auftrag
gez. Müller

166 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Pavlo Valeriyovich Sharovskiy, zuletzt wohnhaft Ukraine in der Ukraine, immer noch unbekannten Aufenthaltes, ist das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.06.2026 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 9372 L).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 246, zur Entgegennahme bereit.

Das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 11.06.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 9372 L

Im Auftrag
gez. Müller

167 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Collins Ekuase, zuletzt wohnhaft 70794 Filderstadt, Seestraße 48, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.06.2026 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 9377 L).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 246, zur Entgegennahme bereit.

Das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 11.06.2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 9377 L

Im Auftrag
gez. Müller

168 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Neil Stemann, geb. 10.03.1976, zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Katersiepen3, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SO NB179 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.06.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.SO NB179).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der/des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 24.06.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, den 24. Juni 2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.SO NB179

Im Auftrag
gez. Wahle

169 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Ciprian Ötvös, geb. 04.11.1993, zuletzt wohnhaft in 59964 Medebach, Hansestr. 3, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK Y4498 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 10.06.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK Y4498).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der/des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 10.06.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, den 20. Juni 2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK Y4498

Im Auftrag
gez. Wahle

170 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Alexandru-Jean Moraru, geb. 14.08.1992, zuletzt wohnhaft in 59955 Winterberg, Günninghauser Straße 24, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK QA776 wegen Nichtzahlung fälliger Kraftfahrzeugsteuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.06.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK QA776).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der/des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 24.06.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, den 24. Juni 2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Wahle

171 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Olga Moor, geb. 21.11.1980, zuletzt wohnhaft in 59823 Arnsberg, Glösinger Straße 70, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK X8908 wegen Nichtzahlung fälliger Kraftfahrzeugsteuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 10.06.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK X8908).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der/des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 10.06.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 10. Juni 2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK X8908

Im Auftrag
gez. Wahle

172 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Louis Nolte, geb. 30.08.2004, zuletzt wohnhaft in 59909 Bestwig, Sommerkamp 31, jetzt mit unbekanntem Wohnsitz, sind die beiden Ordnungsverfügungen vom 17.06.2026 über die zwangsweise Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge mit dem amtlichen Kennzeichen HSK LE91 und HSK LN830 wegen Nichtzahlung fälliger KFZ-Steuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises zuzustellen (Az.: 33/36.HSK LE91 und HSK LN830)

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der/des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügungen liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügungen gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die jeweilige Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 17.06.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, den 17. Juni 2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK LE91 und HSK LN830

Im Auftrag
gez. Wahle

173 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fach-dienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **18.06.2026**
Aktenzeichen **H10/552936015-10**

Bußgeldverfahren gegen **Adamajtys, Gracjan**
zuletzt wohnhaft: **Hermann-Billung-Str. 2, 29633 Munster**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, **18.06.2026**
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez. Prünte

174 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **23.04.2026**
Aktenzeichen **H11/552897852-13**

Bußgeldverfahren gegen **Music, Anel**
zuletzt wohnhaft: **Steinweg 43, 34587 Felsberg**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, **23.06.2026**
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez. Dangel
